

Stadt Burladingen
Zollernalbkreis

**Neufassung der Gebührenordnung
für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Stadt Burladingen
sowie der Bürgerhäuser in Burladingen-Killer und Burladingen-Hörschwag
vom 20.06.2008**

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat am 19.06.2008 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

	Burladingen	Gauselfingen, Melchingen Salmendingen, Ringingen, Stetten	Bürgerhaus Killer	Bürgerhaus Hörschwag
	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Miete (jeweils pro Tag)				
Halle				
ganze Halle	188,00	125,00	63,00	100,00
halbe Halle	94,00			
Bauhofsaal	63,00			
		50,00 Foyer mit Küche in Stetten		38,00 Foyer
II. Nebenkosten (jeweils pro Tag)				
a) Bewirtungszuschlag	63,00 32,00 nur Foyer	50,00	25,00	50,00
b) Verspätungszuschlag (fällt nur an, wenn über die erlaubte Zeit hinaus bewirtet wird) pro Stunde	63,00	44,00	23,00	44,00
c) Bar-Benutzung (sofern von der Stadt gestellt)	63,00	50,00	25,00	
d) Fasnets-Dekoration (sofern von der Stadt gestellt)	63,00	50,00	25,00	
e) Fehlendes Inventar (z.B. Glasbruch)	nach Aufwand			

III. Private Veranstalter

Private Veranstalter bezahlen das Doppelte.

IV. Kommerzielle Veranstaltungen von nicht gemeinnützigen Veranstaltern mit bloßer Gewinnabsicht

20 % des verlangten Eintrittsgeldes durch Vorlage der Eintrittskarten, mindestens jedoch das Doppelte der in Ziffer I genannten Miete. Hinzu kommen die in Ziffer II genannten Nebenkosten.

V. Auswärtige Veranstalter

Auswärtige Veranstalter ohne direkten kulturellen Bezug, soweit sie nicht unter Ziffer IV fallen, zahlen das Doppelte der in dieser Gebührenordnung festgesetzten Miete. Hinzu kommen die in Ziffer II genannten Nebenkosten.

VI. Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung

Über evtl. Gebührenfreiheit bzw. Gebührenermäßigung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeister. Zusätzlich kann in den Stadtteilen neben dem Bürgermeister der jeweilige Ortsvorsteher über evtl. Gebührenfreiheit bzw. Gebührenermäßigung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

VII. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 20.06.2008

Harry Ebert
Bürgermeister